

**VERORDNUNG**  
**über das Naturschutzgebiet „Eichenkrattwälder bei Berensch“**  
**in der Stadt Cuxhaven vom 29. November 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113), verordnet die Stadt Cuxhaven:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Eichenkrattwälder bei Berensch“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Naturraum der Stader Geest. Es befindet sich in der Gemarkung Berensch-Arensch der Stadt Cuxhaven westlich der Ortslage von Berensch.

Das NSG „Eichenkrattwälder bei Berensch“ besteht aus mehreren nah beieinander liegenden kleinflächigen Eichenwäldern, die den bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zuzuordnen sind. Die vormalige Niederwaldnutzung ist durch das Auftreten einzelner mehrstämmiger Eichen noch in Teilen erkennbar. Diese Bestände prägen das Landschaftsbild und sind überwiegend von Ackerflächen umgeben.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (liegt als Anlage bei) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie ist als gestrichelte schwarze Linie in grauem Band dargestellt. Sie orientiert sich überwiegend an Flurstücksgrenzen, Wegen und Waldgrenzen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Cuxhaven – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 15 „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ (DE 2117-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 43,2 ha.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Die Eichenkrattwälder bei Berensch, in der Historie als Niederwald genutzt, befinden sich in der naturräumlichen Landschaftseinheit der Hohen Lieth, ein von Norden nach Süden langgestreckter Grundmoränenzug, kies- und sandreich, mit aufgelagerten Endmoränenresten. Dominierende Baumart ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Begleitende Baumarten sind Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*). In der Strauch- bzw. Krautschicht kommen u.a. Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und auf feuchten Standorten Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor. Die nördlichen und südlich gelegenen Waldparzellen stocken auf Braunerde-Podsol und weisen anspruchsvollere Arten in der Krautschicht, wie Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), auf. Die nahe der Küstenlinie/Geestkliff liegenden Waldparzellen werden überwiegend dem Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden zugeordnet.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung bodensaurer Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf alten Waldstandorten des Geestbereiches als Relikt der Niederwaldnutzung mit einem hohen Alt- und Totholz-Anteil,
2. Erhalt der Strukturen der historischen Niederwaldnutzung,
3. Vernetzung der kleinflächigen Eichenwälder durch lineare Gehölz- und Saumstrukturen sowie Gruppen von Einzelbäumen,
4. Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern mit Übergang zum extensiv genutzten Offenland,
5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in Eichenmischwälder mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäischer geschützter Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Eichenkrattwälder bei Berensch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 15 „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des in den Grenzen des NSG vorkommenden und maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet Nr. „15 „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere der namensgebenden dominierenden Hauptbaumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie der begleitenden Baumarten Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) einschließlich der typischen Kraut- und Strauchschicht, wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), auf feuchten Standorten Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), mit einem hohen Anteil an Altholz und besonderen lebenden Habitatbäumen, die stabile Gruppen bilden, Höhlenbäumen sowie starkem liegenden und stehenden Totholz in Abhängigkeit der standörtlichen Gegebenheiten (Küstennähe, Größe, Alter und Bodenbeschaffenheit). In lichten Partien ist die Strauchschicht aus Verjüngung der charakteristischen Baumart geprägt. Gebietsfremde Gehölze, wie Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*) und insbesondere Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), und auch konkurrierende Baumarten, wie Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), sind nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Der Übergang zu den angrenzenden extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist gekennzeichnet durch strukturreiche Waldränder. Eine Vernetzung der Eichenwälder erfolgt über lineare Gehölz- und Saumstrukturen sowie vereinzelt eingestreute Baumgruppen. Dieses Mosaik aus Eichenwäldern mit strukturreichen Übergängen und den Biotopvernetzungselementen bietet den charakteristischen Tierarten, wie Kleinspecht (*Dryobates minor*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Fledermausarten sowie zahlreichen Arten der Wirbellosen, einen optimalen Lebensraum.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere ist es verboten, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. die besondere Eigenart und Ruhe des Gebietes durch Lärm, störende Geräusche und Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,
2. Pflanzen einschließlich Teile der Pflanzen zu schädigen, auszureißen, auszugraben oder abzuschneiden,
3. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen und zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
4. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
5. Pflanzen und Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, anzusiedeln oder auszubringen,
6. Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres unangeleint laufen zu lassen,
7. außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,
8. zu lagern, zu zelten und Feuer anzuzünden,
9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Fahrzeuge aller Art, einschließlich Motor- und Fahrrädern, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
11. bauliche Anlagen, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, nicht land- und forstwirtschaftlich notwendige Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern,
12. im NSG und außerhalb in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen, zu starten und zu landen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. vorhandene lineare Gehölzstrukturen zu beseitigen bzw. zu schädigen, zu beeinträchtigen.

(2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

### § 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - f) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  - g) und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldrändern, sowie die Pflege der naturfesten Feldwege,
  - h) und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  - i) und die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die Pflege und Unterhaltung der linearen Gehölzstrukturen samt Entnahme nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten. Bei einer für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Gehölzentnahme ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(4) Freigestellt ist das Begehen des NSG zum Sammeln von Speisepilzen und Beeren für den Eigenbedarf in der Zeit ab dem 15. Juli eines Jahres; beim Begehen sind Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nach § 2 und Störungen des NSG zu vermeiden.

(5) Freigestellt ist das Mitführen von Hunden ohne Leine außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit; Hunde sind dabei so zu führen, dass sie ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters auf den öffentlichen Wegen verbleiben.

(6) Freigestellt ist das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellter Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, eine erforderliche Grünlanderneuerung ist im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - e) ohne den vollflächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, eine horstweise Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, wenn diese mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, ist zulässig,
  - f) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
  - a) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
  - b) ohne die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden Baumarten [insbesondere Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)],
  - c) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - d) mit dem Erhalt und der Zulassung von Totholz,
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmendem Lebensraumtyp soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) das für eine Holzentnahme notwendige Befahren auf ein Minimum reduziert wird, wobei die bestehende Feinerschließung beizubehalten ist,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen unterbleibt, ausgenommen sind das Befahren der bestehenden Feinerschließungslinien zum Zeitpunkt der Holzentnahme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) keine Bodenschutzkalkung erfolgt,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) ein Neubau von Wegen nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- 1) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - b) je viertel ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein lebender Altholzbaum, je halben ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei lebende Altholzbäume, je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbaum bzw. Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Lebensraumfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Erhalt dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bezogen auf einen halben ha bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, übriges Totholz darf nur im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Verjüngung im geringen Umfang entnommen werden, bei Fehlen von starkem Totholz bezogen auf den halben ha Lebensraumtypfläche ist ein Totholzanwärter zu kennzeichnen,
    - d) der vorhandene Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird, auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder entwickelt werden, wenn der Flächenanteil auf den jeweiligen Flächen noch nicht erreicht ist,
  - 2) bei künstlicher Verjüngung unter Anpflanzung und Saat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten aus dem Herkunftsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) verwendet werden.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(9) Der Einsatz von Drohnen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(11) In den in den Absätzen 2 bis 9 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(12) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung des Aufkommens gebietsfremder Pflanzenarten, insbesondere der Späten Traubenkirsche sowie der Fichte.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

(2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Eichenkrattwälder bei Berensch“ vom 09. Dezember 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 S. 282) außer Kraft.

(3) Ferner ist die Verordnung des Kreises Land Hadeln zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Berensch vom 21. Juli 1939, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Nr. 102 vom 05. August 1939, für den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Cuxhaven, den 07. Dezember 2018  
(L.S.)

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch